

TOP 3: Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 111 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 111 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Erläuterungen:

Die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 111 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. Oktober 2013 (GVBl. S. 397, BS 86-6) enthält nähere Regelungen zur Organisation und zum Verfahren der Schiedsstelle nach § 111 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Aufgabe der Schiedsstelle ist die Schlichtung bei Vergütungsvereinbarungen im Vorsorge- und Rehabilitationsbereich. Auf übereinstimmenden Wunsch der beteiligten Organisationen soll die Verordnung punktuell geändert werden. Mit der Änderungsverordnung wird die Möglichkeit zur Verringerung der Zahl der Mitglieder der Schiedsstelle im Einzelfall geschaffen. Die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit, zur Erstattung von Auslagen, zur Entschädigung für Zeitaufwand, zu den Gebühren und zur Verteilung der Kosten werden modifiziert.